

### FÜR DIE 2. ÄNDERUNG

■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung

Änderung von „Öffentliche Grünfläche - Spielanger“ mit der Zweckbestimmung Parkanlage und Kleinkinderspielplatz in „Allgemeines Wohngebiet“ mit Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Baugrenzen  
 WA o I / GRZ 0,4 / 0 - 42' / FH, TH

### RECHTSGRUNDLAGEN 2. Änderung

- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3796)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV NRW S. 421), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Bunddenaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 11.2016 (GV NRW S. 934), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

### ÄNDERUNGSVERFAHREN 2. Änderung

Der Rat der Gemeinde hat am \_\_\_\_\_ gem. § 2 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches diese 2. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss ist am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden, den \_\_\_\_\_

Bürgermeister \_\_\_\_\_ Schriftführer \_\_\_\_\_

Der Rat der Gemeinde hat am \_\_\_\_\_ gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 2. Änderung des Bebauungsplanes - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen, den \_\_\_\_\_

Bürgermeister \_\_\_\_\_ Schriftführer \_\_\_\_\_

Diese 2. Änderung des Bebauungsplanes - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.  
 Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am \_\_\_\_\_  
 Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt, den \_\_\_\_\_

Bürgermeister \_\_\_\_\_

Der Rat der Gemeinde hat am \_\_\_\_\_ gem. § 10 des Baugesetzbuches diese 2. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt, den \_\_\_\_\_

Bürgermeister \_\_\_\_\_ Schriftführer \_\_\_\_\_

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten, den \_\_\_\_\_

Bürgermeister \_\_\_\_\_

### PLANZEICHENERLÄUTERUNG FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
- WA Allgemeines Wohngebiet, siehe textliche Festsetzung Nr. 1  
+ siehe textliche Festsetzung Nr. 2.1
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
- I Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß
  - 0,3 Grundflächenzahl, siehe textliche Festsetzung Nr. 2.1
  - FH max = Maximale Firsthöhe bezogen auf Oberkante zugeordneter Erschließungsstraße siehe textliche Festsetzung Nr. 2.2
  - TH max = Maximale Traufhöhe

- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB**
- E Nur Einzelhäuser zulässig, siehe textliche Festsetzung Nr. 4
  - - - - - Baugrenze

- VERKEHRSLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB**
- — — — — Straßenverkehrsflächen
  - — — — — Straßenbegrenzungslinie
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung :  
 < F + R > - Fußweg / Radweg

- FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG gem. § 9 (1) Nr. 12 und 14 BauGB**
- — — — — Flächen für Ver- und Entsorgung – Entwässerungsgraben für Regenwasserbeseitigung

- GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB**
- — — — — Öffentliche Grünfläche
  - ⊕ Parkanlage
  - ⊞ Kleinkinderspielplatz

- FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB**
- ○ ○ ○ ○ Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  - Anzupflanzende Einzelbäume, genauer Standort nach Detailplanung

- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
  - - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung
  - ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung
  - △ Sichtdreiecke - nachrichtliche Darstellung - sind von jeglicher Sichtbehinderung von 0,8 m bis 2,5 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB
  - Gt / St Standorte von Garagen und Stellplätzen gem. § 12 Bau NVO

- KENNZEICHNUNGEN gem. § 9 (5) BauGB**
- - - - - Lärmpegelbereich I - II gem. DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau siehe textliche Festsetzung Nr.5
  - - - - - Lärmvorbelasteter Bereich gem. § 9 (5) BauGB siehe textliche Festsetzung Nr. 5

- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 (6) BauGB**
- BB Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal
  - □ □ □ □ Grenze des Bodendenkmals

### BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

- Vorhandene Flurstücksgrenze
- Vorhandene Gebäude
- - - - - Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Vorgeschlagener Baumstandort

### FESTSETZUNGEN gem. § 86 BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB

- ↔ Stellung der Hauptgebäude (Hauptfirstrichtung)
- 35 - 42 ° Dachneigung

### HINWEISE

**DENKMALSCHUTZ**  
 Der Planbereich liegt im Denkmalschutzbereich für den historischen Ortskern Kranenburg. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale (kulturgegeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälen ist der Gemeinde Kranenburg und dem Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Landesmuseum / Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSCHG NRW).

**KAMPFMITTELVERKÖMMEN**  
 Kampfmittelvorkommen im Plangebiet sind nicht auszuschließen. Bodenarbeiten sind mit gebotener Sorgfalt durchzuführen und Vorkommen vorschriftsmäßig zu melden.

**HOCHWASSERSCHUTZ**  
 Das Plangebiet liegt im Hochwassereinzugsbereich des Rheins. Daher sind Bauwerkgründungen (insbesondere Keller) aufreißsicher auszuführen. Auf die DIN 18195 wird hingewiesen.

### TEXT FESTSETZUNGEN gem § 9 BauGB und BauNVO

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5 - 10) BauNVO)**  
 1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind die gem. § 4 (2) Nr. 2 BauNVO zulässigen, der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, unzulässig.  
 1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 (1) Nr. 1 u. (2) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)**  
 2.1 Die Grundflächenzahl wird im Allgemeinen Wohngebiet entsprechend der zulässigen Obergrenze gem. § 17 (1) BauNVO mit 0,3 festgesetzt. Eine Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO wird ausgeschlossen. Von dieser Festsetzung ausgeschlossen ist der mit WA "gekennzeichnete Bereich.  
 2.2 Die Firsthöhe der eingeschossigen Gebäude darf die Höhe von 9,00 m, die Traufhöhe die Höhe von 4,50 m nicht überschreiten. Die Bezugshöhe ist die Oberkante zugeordneter Erschließungsstraße. Die Bezugshöhe wird von der Gemeinde Kranenburg angegeben.

- FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 12 (6) und 23 (5) BauNVO)**  
 Garagen i. S. d. § 12 BauNVO und sonstige genehmigungspflichtige Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig oder in den mit GA / St ausgewiesenen Bereichen.

- HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNHEITEN IN WOHNGEBÄUDEN (gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB)**  
 Je Wohngebäude (Einzelhaus) sind max. 2 Wohneinheiten zulässig.

- VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)**  
 Zum Schutz vor Lärmwirkungen durch den Straßenverkehr der Ost-West Entlastungsstraße Alde Borg und Tiggelstraße werden bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, unterschiedliche Anforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen gestellt.  
 Die Lärmpegelbereiche sind in der Planzeichnung gekennzeichnet.  
 Zur Festlegung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber Außenlärm werden in der DIN 4109 verschiedene Lärmpegelbereiche zugrundegelegt, denen die vorhandenen oder zu erwartenden „maßgeblichen Außenlärmpegel“ zuzuordnen sind. Für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen von Wohnungen (mit Ausnahme von Küchen, Bädern und Hausarbeitsräumen) sind die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung einzuhalten.

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	erforderliches R <sub>w,res</sub> des Außenbauteils in dB
I	bis 55	25
II	56 bis 60	30

Die Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes R<sub>w,res</sub> hat nach der DIN 4109 zu erfolgen. Bei der Anordnung von Lüftungseinrichtungen/ Rollädenkästen ist deren Schalldämmmaß bei der Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes R<sub>w,res</sub> zu berücksichtigen.

### FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (gem. § 9 (1) Nr. 25 a / b BauGB)

- Im Verlauf der Erschließungsstraßen ist mind. alle 20 m ein Laubbaum II. Ordnung zu pflanzen. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückzufahrten etc.) abzustimmen. Die Abstände sind danach geringfügig verschiebbar. Das Erdreich im Bereich der Baumscheibe ist vor Verdichtung zu schützen. Als Arten sind wahlweise *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Acer campestre* (Feldahorn) oder *Sorbus aucuparia* (Eberesche) zu verwenden. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen zu ersetzen.
- Pro angefangene 400 qm private Grundstücksfläche ist mind. ein mittelstämmiger bodenständiger Laubbaum gemäß Pflanzliste oder Obstbaum (regionaltypische Sorten) zu pflanzen. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen zu ersetzen.
- Alle gemäß zeichnerischer Festsetzung zu bepflanzen und/oder mit einem Erhaltungsgelbort belegten Flächen sind wahlweise mit Gehölzen gemäß Pflanzliste zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen zu ersetzen.

- Pflanzliste**
- Carpinus betulus* – Hainbuche
  - Sorbus aucuparia* – Eberesche
  - Acer campestre* – Feldahorn
  - Crataegus monogyna* – Weißdorn
  - Corylus avellana* – Hasel
  - Salix caprea* – Salweide
  - Salix aurita* – Ohrweide
  - Rhamnus frangula* – Faulbaum
  - Euonymus europaeus* – Pfaffenhütchen
  - Prunus spinosa* – Schlehe

- Zur Grüneinfriedung der Grundstücke sind nur bodenständige Gehölze als Schnitthecke oder in freiwachsender Form zulässig.

- AUSGLEICHSMASSNAHMEN (gem. § 9 (1a) BauGB)**  
 Die externe Ausgleichsmaßnahme bzw. -fläche in der Gemarkung Kranenburg, Flur 1, Flurstück 207 wird dem durch die Planung verursachten Eingriff anteilmäßig als Ausgleich zugeordnet.

- NIEDERSCHLAGSWASSER (gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 51a LWG NW)**  
 Das unbelastete Niederschlagswasser ist in einem Mulden-System zur Rückhaltung aufzufangen und verzögert (max. 1,25 l/Sec/ha) in die vorhandene Vorflut einzuleiten.

### FESTSETZUNGEN GEM. § 86 BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB

- STELLUNG BAULICHER ANLAGEN**  
 Es sind die in der Planzeichnung festgesetzten Firstrichtungen zulässig. Die Firstrichtung ist der längere Mittelachse des Hauptbaukörpers gleichzusetzen.
- AUSSENWANDFLÄCHEN**  
 Die Außenwandflächen der Hauptgebäude sind als rotes bis rotbraunes Sicht-/Verblendmauerwerk – unglasiert – Holzhäuser (natur, dunkel lasiert oder weiß gestrichen) oder als heller Putzbau bzw. weißes Sicht-/Verblendmauerwerk (unglasiert, ggf. weiß geschlämmt) auszuführen.
- DACHFORM**  
 Im gesamten Baugebiet sind für Hauptbaukörper nur Satteldächer (u. a. Krüppelwalmdächer mit einer Abwalmung bis zu 1,50 m im Giebelbereich sowie versetzte Puttdächer im Firstbereich bis max. 1,50 m) mit der in der Planzeichnung festgesetzten Dachneigung zulässig.
- DACHEINDECKUNG**  
 Alle Dächer sind mit roten bis braunen oder anthrazitfarbenen Dachpfannen (Ziegeln) oder Dachsteinen einzudecken. Abweichungen sind zulässig, wenn ökologische Dacheindeckungen (z.B. zur Solarenergienutzung) nachgewiesen werden können.
- VORGARTEN / EINFRIEDIGUNGEN**  
 a) Zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und der öffentlichen Verkehrsfläche sowie zum seitlichen Nachbargrundstück (Vorgärten) sind Mauern oder Mauerpfeiler nicht zulässig. Die Abgrenzung zur öffentlichen Verkehrsfläche kann in Form von Hecken (max. 1,50 m hoch) erfolgen. Zaune sind nur hinter den Abpflanzungen mit einer maximalen Höhe von 1,00 m zulässig.  
 b) Als Sichtschutz für Freizeiteile bei Süd- Westzugang sind einzuzündernde Holzkonstruktionen bis max. 1,80 m Höhe zulässig.  
 c) Die Bereiche zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie sind unversiegelt zu gestalten, das betrifft insbesondere Stellplätze und Garagenzufahrten. Eingrünung nur mit bodenständigen Gehölzen.

- RECHTSGRUNDLAGEN 1. Änderung**
- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.
  - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.
  - Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.
  - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) (1), in der zuletzt geänderten Fassung.
  - Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.
  - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.
  - Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung.
  - Bunddenaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.
  - Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung.
  - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

### RECHTSGRUNDLAGEN Ursprungsplan

- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW)** in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)** in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18.11.1996, in der zuletzt geänderten Fassung.
- Bunddenaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2002 (BGBl. I S. 1193).
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950).

### AUFSTELLUNGSVERFAHREN Ursprungsplan

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans wird bescheinigt, den \_\_\_\_\_

Für die Richtigkeit der kartografischen Darstellung des örtlichen Zustandes und die geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung \_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_

Der Rat der Gemeinde hat am \_\_\_\_\_ nach §§ 2 Abs. 1 - 5, 4 Abs. 1 und 8 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 30 "Hallenbad/Rohde" aufzustellen. Dieser Beschluss ist am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden.  
 Kranenburg, den \_\_\_\_\_

Bürgermeister \_\_\_\_\_

Der Rat der Gemeinde hat am \_\_\_\_\_ beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 30 "Hallenbad/Rohde" zu teilen und nach §§ 2 Abs. 1 - 5, 4 Abs. 1 und 8 Abs. 2 des Baugesetzbuches die zwei selbständigen Bebauungspläne Bebauungsplan Nr. 30 "Hallenbad/Rohde Teil A – Wohngebiet –" und Bebauungsplan Nr. 30 "Hallenbad/Rohde Teil B – Nordtangente –" aufzustellen.  
 Kranenburg, den \_\_\_\_\_

Bürgermeister \_\_\_\_\_

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat am \_\_\_\_\_ gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden, den \_\_\_\_\_

Bürgermeister \_\_\_\_\_

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.  
 Kranenburg, den \_\_\_\_\_

Bürgermeister \_\_\_\_\_

Der Rat der Gemeinde hat am \_\_\_\_\_ nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen, den \_\_\_\_\_

Bürgermeister \_\_\_\_\_

Gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches ist der Beschluss des Bebauungsplanes am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden.  
 In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am \_\_\_\_\_ Rechtskraft erlangt.  
 Kranenburg, den \_\_\_\_\_

Bürgermeister \_\_\_\_\_

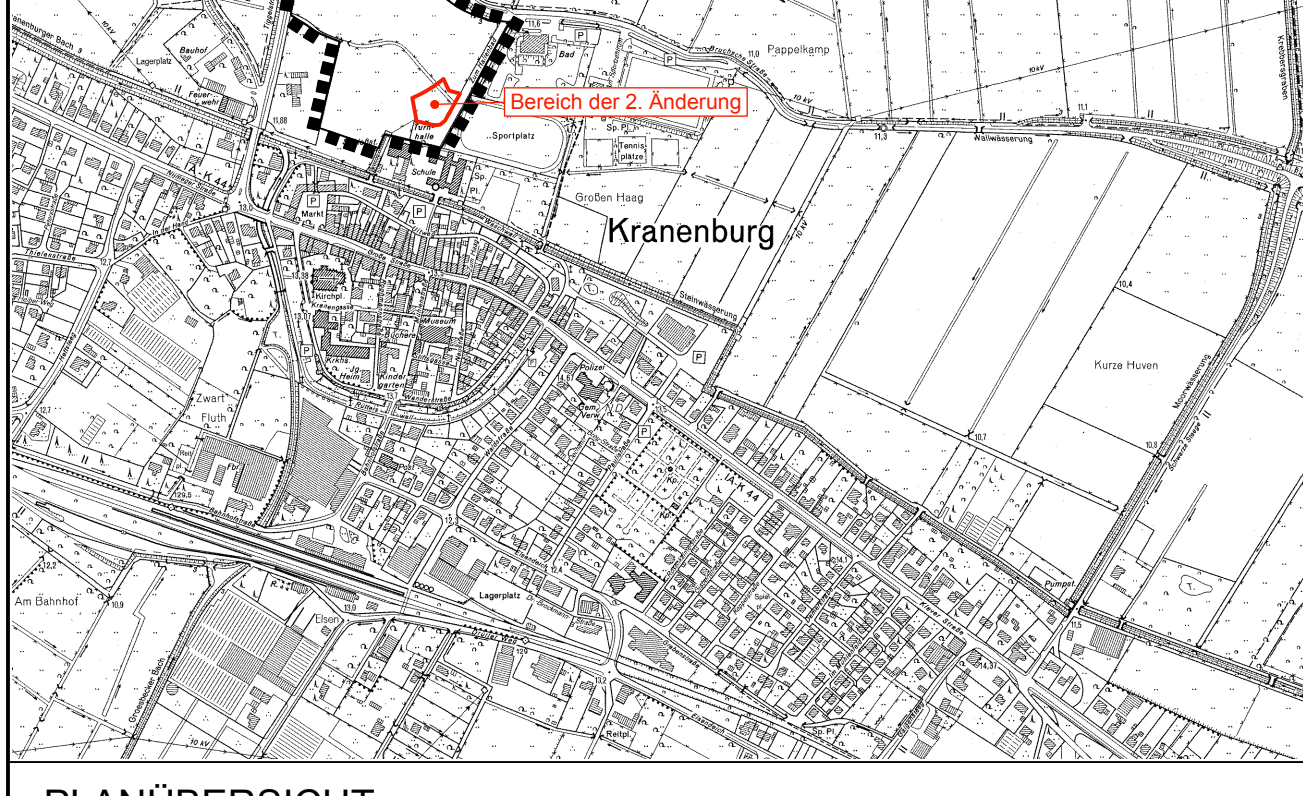
### URSPRUNGSPLAN, NOVEMBER 2004, WOLTERS PARTNER, COESFELD

Einschließlich der 1. Änderung vom 02.02.2017, Wolters Partner, Coesfeld

### BEBAUUNGSPLAN NR. 30

### - NORDBEREICH HALLENBAD / ROHDE - TEIL A

### 2. ÄNDERUNG



**PLANÜBERSICHT M 1 : 10.000**

DATUM	Nov. 2004	Ursprungsplan
	04.03.2020	2. Änderung gemäß § 13a BauGB
PL <sup>GR</sup>	70 x 93	
BEARB.	VI. / Xb	
M.	1 : 1000	

BÜRGERMEISTER \_\_\_\_\_ PLANBEARBEITUNG \_\_\_\_\_

**WP / WoltersPartner**  
 Coesfeld  
 Dager Straße 15 · D-48653 Coesfeld  
 Telefon 0254 3908-0 · Fax 4958 100  
 stadplan@wvpartner.de